Bundesrat **Drucksache 494/02**

30.05.02

U - A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

A. Problem und Ziel

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 466/2001 gelten Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber in verschiedenen Lebensmitteln seit 5. April 2002 und Höchstgehalte für Dioxine ab 1. Juli 2002. Die unmittelbar geltenden EU-Vorschriften werden mit der vorliegenden Verordnung strafbewehrt. Ferner dient die Verordnung der Umsetzung folgender EU-Vorschriften in nationales Recht in unveränderter Form:

- Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34) und
- Entscheidung 2001/182/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Aufhebung der Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 77 S. 22, Nr. L 305 S. 35).

Zur Aufrechterhaltung des gesundheitlichen Verbraucherschutzniveaus sollen die Höchstmengen für die nicht dioxin-ähnlichen PCB und die nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelte nationale Höchstmenge für Quecksilber in Pulmonata (Lungenschnecken) mit der vorliegenden Verordnung fortgelten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Änderung der bestehenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. **Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**
   Keine

2. **Vollzugsaufwand**
   Den Ländern entstehen durch die Verordnung Kosten für die Überwachung der Einhaltung der Höchstgehalte in Form von Mehrkosten für Personal, Ausstattung und Analysen. Die Länder haben Mehrkosten für den jährlichen Vollzugsaufwand für die Schwermetalle Blei, Cadmium und Quecksilber gemäß Richtlinie 2001/22/EG wie folgt angegeben:

...

Bundesland	Personalkosten €	Sonstige Kosten €	Kosten Insgesamt €
Baden-Württemberg[1]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Bayern	74.000	28.000	102.000
Berlin[2]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Brandenburg[3]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Bremen[4]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Hamburg[5]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Hessen	78.924	22.526	101.450
Mecklenburg-Vorpommern[6]	55.000	10.000	65.000
Niedersachsen[7]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Nordrhein-Westfalen[8]	90.000	205.000	295.000
Rheinland-Pfalz	40.000	9.800	49.800
Saarland	2.588	15.900	18.488
Sachsen[9]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Sachsen-Anhalt	35.700	20.000	55.700
Schleswig-Holstein	100.000	40.000	140.000
Thüringen	30.300	6.000	36.300

(k.m.A. = keine monetäre Angabe; siehe jeweils Begründung in der Fußnote)

[1] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.
[2] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird nicht mit nennenswerten Mehrkosten für die Analytik gerechnet; ggf. Mehrkosten für die Probenahme.
[3] Keine zusätzlichen Kosten, da bislang die Untersuchung und Beurteilung auf der Grundlage der zurückgezogenen Richtwerte erfolgte. Der Vollzugsaufwand je Überwachungsamt ist nicht zu beziffern.
[4] Voraussichtlich keine Mehrkosten, da bereits vorher die Richtwerte entsprechend überprüft wurden.
[5] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.
[6] Untersuchungen im bisherigen Umfang vorausgesetzt, entstehen Mehrkosten vor allem aus der Forderung nach mindestens zwei unabhängigen Untersuchungen.
[7] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird nicht mit nennenswerten Mehrkosten gerechnet.
[8] Es handelt sich um Schätzwerte, da die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen unmittelbar mit der Zahl der Untersuchungen verknüpft sind.
[9] Keine zusätzlichen Kosten, da bislang die Untersuchung und Beurteilung auf der Grundlage der zurückgezogenen Richtwerte erfolgte.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 494/02**

30.05.02

U - A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengen-verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 494/02

Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung[1)]

Vom .....

Es verordnen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 42 Nr. 16 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist, und

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

[1)] Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der

1. Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34);
2. Entscheidung 2001/182/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Aufhebung der Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 77 S. 22, Nr. L 305 S. 35).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

Artikel 1

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422), geändert durch Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

"§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Lebensmittel.

(2) § 3 gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3 und in Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 5) aufgeführten Lebensmittel."

2. Der bisherige § 1 wird § 2.
3. Der bisherige § 1a wird § 3 und wie folgt gefasst:

"§ 3

Probenahme und Analysemethoden

Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Blei, Cadmium und Quecksilber in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Analyse die im Anhang II der Richtlinie 2001/22/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen."

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 1“ jeweils durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

“(3) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 ein dort genanntes Lebensmittel in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an Kontaminanten einen dort aufgeführten Höchstgehalt übersteigt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 ein dort genanntes Erzeugnis als Zutat bei der Herstellung zusammengesetzter Lebensmittel verwendet, oder
3. entgegen Artikel 4a Buchstabe a ein dort genanntes Erzeugnis, bei dem die Höchstgehalte eingehalten werden, mit einem solchen mischt, bei dem die Höchstgehalte überschritten werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu § 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 2)“ ersetzt.

b) Die „Liste B Quecksilber“ wird durch folgende Liste ersetzt:

„Liste B
Quecksilber

Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen insgesamt, berechnet als Quecksilber	0,5 [1)]	Pulmonata [2)] und daraus hergestellte Erzeugnisse

---

[1)] Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil der zu ihrer Herstellung verwendeten Lebensmittel am Gesamtgewicht zugrunde zu legen.

[2)] Im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2002

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

für die Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 5), wurden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Höchstgehalte für Blei und Cadmium sowie Dioxine (PCDD/PCDF) in verschiedenen Lebensmitteln festgelegt.
Zur Rechtsbündelung wurden die in der Entscheidung 93/351/EWG der Kommission vom 19. Mai 1993 festgelegten Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen in aktualisierter Form in die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 aufgenommen; die Entscheidung 93/351/EWG wurde mit der Entscheidung 2001/182/EG der Kommission vom 8. März 2001 zum 5. April 2002 aufgehoben (ABl. EG Nr. L 77 S. 22, Nr. L 305 S. 35).
Die Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber gelten seit 5. April 2002, und die Höchstgehalte für Dioxine gelten ab 1. Juli 2002. Verstöße gegen die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltende EG-Verordnung werden durch die vorliegende Verordnung strafbewehrt.

Die vorliegende Verordnung dient auch der Umsetzung folgender EU-Vorschriften in nationales Recht in unveränderter Form:

- Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34) und

- Entscheidung 2001/182/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Aufhebung der Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 77 S. 22, Nr. L 305 S. 35).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

Die bisher geltende Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV) vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422), geändert durch Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 430), enthält zum vorsorgenden Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Höchstmengen für sechs nicht dioxin-ähnliche polychlorierte Biphenyle (PCB) in zahlreichen Lebensmitteln tierischer Herkunft und Höchstmengen für Quecksilber in Fischen, Krebs- und Weichtieren sowie jeweils daraus hergestellten Erzeugnissen. Zur Aufrechterhaltung des gesundheitlichen Verbraucherschutzniveaus sollen die Höchstmengen für die nicht dioxin-ähnlichen PCB und die nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelte nationale Höchstmenge für Quecksilber in Pulmonata (Lungenschnecken) sowie jeweils daraus hergestellten Erzeugnissen mit der vorliegenden Verordnung fortgelten.

Mit der EU-weiten Festsetzung von Höchstgehalten für Blei und Cadmium sowie Dioxine wurden erstmals verbindliche Regelungen über die zulässigen Gehalte der genannten Kontaminanten in Lebensmitteln geschaffen und der amtlichen Lebensmittelüberwachung bundesweit einheitliche Höchstgehalte zur Beurteilung von Lebensmitteln an die Hand gegeben.

Damit werden die vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zuletzt 1997 veröffentlichten und rechtlich unverbindlichen Richtwerte für den Gehalt von Blei und Cadmium in verschiedenen Lebensmitteln weitgehend entbehrlich. Die Richtwerte des BgVV wurden bislang von der Lebensmittelüberwachung als Beurteilungsgrundlage für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln herangezogen. Nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des BgVV (ALS) können die Richtwerte für in der Verordnung (EG) 466/2001 nicht geregelte Sachverhalte weiterhin als Beurteilungsgrundlage dienen.

Die EU-weite Festsetzung von Höchstgehalten für Blei und Cadmium sowie Dioxinen in Lebensmitteln ist als Beitrag zum gesundheitlichen Umweltschutz im „Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit" enthalten, welches am 12.1.2000 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet wurde. Die Maßnahme soll dazu beitragen, dass vielerorts verloren gegangene Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln wiederherzustellen.

Die Inhalte der Richtlinie 2001/22/EG wurden bereits im Mai 2002 in der „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG" unter folgenden Nummern veröffentlicht:
L 00.00/64 (EG): Verfahren zur Probenahme
L 00.00/65 (EG): Probenvorbereitung und Analysemethoden

2. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.
Den Ländern entstehen durch die Verordnung Kosten für die Überwachung der Einhaltung der Höchstgehalte in Form von Mehrkosten für Personal, Ausstattung und Analysen. Die Länder haben Mehrkosten für den jährlichen Vollzugsaufwand für die Schwermetalle Blei, Cadmium und Quecksilber gemäß Richtlinie 2001/22/EG wie folgt angegeben:

Bundesland	Personalkosten €	Sonstige Kosten €	Kosten Insgesamt €
Baden-Württemberg[1]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Bayern	74.000	28.000	102.000
Berlin[2]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Brandenburg[3]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Bremen[4]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Hamburg[5]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Hessen	78.924	22.526	101.450
Mecklenburg-Vorpommern[6]	55.000	10.000	65.000
Niedersachsen[7]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Nordrhein-Westfalen[8]	90.000	205.000	295.000
Rheinland-Pfalz	40.000	9.800	49.800
Saarland	2.588	15.900	18.488
Sachsen[9]	k.m.A	k.m.A	k.m.A
Sachsen-Anhalt	35.700	20.000	55.700
Schleswig-Holstein	100.000	40.000	140.000
Thüringen	30.300	6.000	36.300

(k.m.A. = keine monetäre Angabe; siehe jeweils Begründung in der Fußnote)

[1] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.
[2] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird nicht mit nennenswerten Mehrkosten für die Analytik gerechnet; ggf. Mehrkosten für die Probenahme.
[3] Keine zusätzlichen Kosten, da bislang die Untersuchung und Beurteilung auf der Grundlage der zurückgezogenen Richtwerte erfolgte. Der Vollzugsaufwand je Überwachungsamt ist nicht zu beziffern.
[4] Voraussichtlich keine Mehrkosten, da bereits vorher die Richtwerte entsprechend überprüft wurden.
[5] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.
[6] Untersuchungen im bisherigen Umfang vorausgesetzt, entstehen Mehrkosten vor allem aus der Forderung nach mindestens zwei unabhängigen Untersuchungen.
[7] Eine gleichbleibende Probenanzahl vorausgesetzt, wird nicht mit nennenswerten Mehrkosten gerechnet.
[8] Es handelt sich um Schätzwerte, da die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen unmittelbar mit der Zahl der Untersuchungen verknüpft sind.
[9] Keine zusätzlichen Kosten, da bislang die Untersuchung und Beurteilung auf der Grundlage der zurückgezogenen Richtwerte erfolgte.

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich.

Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 5), sind vorrangig. Dementsprechend kann die nationale Verordnung für die betreffenden Lebensmittel keine Regelungen für die Kontaminanten Blei, Cadmium und Quecksilber sowie Dioxin mehr treffen. Für diese Lebensmittel gilt die Verordnung jedoch insoweit, als die Umsetzung der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34) bzw. die Strafbewehrung der Regelungen zu Blei, Cadmium und Quecksilber sowie Dioxin der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln betroffen sind.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Die in der geltenden Regelung aufgeführte Entscheidung 93/351/EWG wurde durch Entscheidung 2001/182/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Aufhebung der Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 77 S. 22, Nr. L 305 S. 35) zum 5. April 2002 aufgehoben; daher wurde der Text gestrichen.

Zu 1.: Die Vorschrift legt fest, dass die in der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission festgelegten Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Lebensmittel, für die in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 gemeinschaftliche Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber festgesetzt sind, Anwendung finden.
Zu 2.: Die Vorschrift regelt, dass die in Anhang II der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission festgelegten allgemeinen Kriterien für die Probenvorbereitung und für die angewendeten Analysemethoden bei der amtlichen Kontrolle Anwendung finden.

Zu Nummer 4

a) Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter Struktur der Verordnung.
b) Diese Vorschrift regelt auf der Grundlage des § 60 LMBG die Bewehrung von Verstößen gegen die Verordnung 466/2001.
c) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

a) Redaktionelle Anpassung.
b) Die Verordnung 466/2001 setzt in Anhang I, Abschnitt 3.3. Höchstgehalte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen fest. Die Streichung der überwiegenden Anzahl der Höchstmengen ist erforderlich, weil durch die EG-Verordnung bereits eine abschließende, unmittelbar geltende Regelung besteht.
Die geltende nationale Regelung sieht Höchstmengen für Quecksilber in Weichtieren (zum Verzehr bestimmte Mollusken wie Muscheln, Schnecken, Tintenfische) insgesamt, also auch für Quecksilber in Pulmonata (Lungenschnecken) und daraus hergestellte Erzeugnisse, vor. Die geänderte Anlage stellt die Fortgeltung der nationalen Höchstmenge für nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelte Lebensmittel sicher.
Redaktionelle Anpassung der Fußnote [1)].

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.